

Nr. 03/2017



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe: Begriffe des Datenschutzrechts

Vorbemerkung	2
Die wichtigsten Begrifflichkeiten der DSGVO	2
Personenbezogene Daten.....	2
Besonders schützenswerte personenbezogene Daten	2
Verarbeitung.....	3
Verantwortlicher	3
Auftragsverarbeiter.....	3
Empfänger.....	4
Pseudonymisierung.....	4
Profiling (Big Data Analysen).....	4
VERANSTALTUNGEN	5
Neues zur Arbeitnehmerüberlassung	5
Das neue Insolvenzanfechtungsrecht.....	5
Haben wir eine Wahl? - Demokratie heute	5
Krankheitsbedingte Kündigung.....	5

Vorbemerkung

Im Newsletter Nr. 01/2017 haben wir Sie bereits über die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informiert. Mit diesem Newsletter wollen wir Ihnen die Begrifflichkeiten der DSGVO näher bringen. Neben gänzlich neuen tauchen auch altbekannte Begriffe auf. Viele Begriffe sind bereits aus dem bisherigen Datenschutzrecht bekannt und inhaltlich im Wesentlichen unverändert, teilweise ergeben sich jedoch Abweichungen. Die insgesamt 26 Begriffsbestimmungen finden sich in Art. 4 DSGVO. Auslegungshilfen finden sich in den zahlreichen Erwägungsgründen.

Die wichtigsten Begrifflichkeiten der DSGVO

Personenbezogene Daten

Wie im BDSG hat der Begriff der personenbezogenen Daten eine wichtige Bedeutung. Denn: Sowohl das BDSG als auch die DSGVO gelten „nur“ für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Daten, die sich ausschließlich auf juristische Personen beziehen, sind vom Datenschutzrecht nicht erfasst.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Dazu zählen auch pseudonymisierte personenbezogene Daten, bei der die Möglichkeit einer Identifizierung durch die Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person besteht. Die ist z.B. bei IP-Adressen oder Cookies der Fall.

Nicht unter die Grundsätze des Datenschutzes fallen anonymisierte Daten, d.h. Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann (Erwägungsgrund 26). Darunter fällt auch die Verarbeitung anonymer Daten, für statistische oder für Forschungszwecke.

Besonders schützenswerte personenbezogene Daten

Nicht neu ist auch, dass zwischen den Arten personenbezogener Daten unterschieden wird. Nach Art. 9 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person, untersagt.

Nur in den in Absatz 2 genannten Ausnahmefällen ist eine Verarbeitung zulässig. Dies ist z.B. bei einer ausdrücklichen Einwilligung oder bei der Veröffentlichung von Daten durch den Betroffenen selbst der Fall.

Verarbeitung

Im momentan noch geltenden BDSG wird begrifflich zwischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten unterschieden. Diese Unterscheidung findet sich in der DSGVO nicht.

Unter den Begriff „Verarbeitung“ fällt jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (mehr Informationen hierzu im Newsletter Datenschutz Nr. 02/2017).

Verantwortlicher

Für die Verarbeitung Verantwortlicher ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Neu ist, dass auch mehrere Stellen verantwortlich sein können. Zusammengeschlossene Unternehmen werden als selbstständige Verantwortliche oder Dritte betrachtet. Ein „Konzernprivileg“ wird durch die DSGVO nicht eingeführt. Es kann jedoch ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung von Daten für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten, innerhalb einer Unternehmensgruppe bestehen.

Auftragsverarbeiter

Zum ersten Mal ist der Begriff des Auftragsverarbeiters gesetzlich definiert. Inhaltliche Unterschiede ergeben sich zur bisherigen Praxis dadurch nicht. Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Die Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters sind in Art. 28 DSGVO geregelt. Neu ist, dass der Auftragsverarbeiter weitaus stärker als bisher in die Pflicht genommen wird. Nach der DSGVO ist auch der Auftragsverarbeiter (= Auftragsnehmer) für die Einhaltung des Datenschutzrechts mitverantwortlich.

Der Auftragsverarbeiter ist sorgfältig auszuwählen. Er sollte im Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen hinreichende Garantien dafür bieten, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Grundlage der Datenverarbeitung sollte ein Vertrag sein, in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zwecke der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien von betroffenen Personen festgelegt sind. Auch nach der DSGVO ist der Auftragsverarbeiter - wie bislang auch - weisungsgebunden. Auftragsverarbeiter müssen transparent gemacht werden (mehr dazu im Newsletter Datenschutz Nr. 04/2017).

Empfänger

Empfänger von Daten ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden. Das ist unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Auch der Auftragsverarbeiter - und nicht nur der beauftragende Verantwortliche - ist damit Empfänger von Daten.

Pseudonymisierung

Von Pseudonymisierung spricht man, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise erfolgt, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können. Weitere Voraussetzung: Diese zusätzlichen Informationen werden gesondert aufbewahrt und unterliegen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

Nach den Erwägungsgründen reicht bereits die Möglichkeit einer Identifizierung der Person aus, dass diese Daten nicht mehr als pseudonymisiert eingestuft werden. Damit unterfallen sie den datenschutzrechtlichen Regeln.

Profiling (Big Data Analysen)

Unter Profiling versteht man jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

Der Begriff des „Profiling“ ist neu. Aufgrund der weiten Definition fällt das bisher bekannte „Scoring“, durch das Wahrscheinlichkeitswerte für ein künftiges Verhalten errechnet werden kann. Bei dem Profiling handelt es sich um eine „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“ (Art. 22 DSGVO). Der Einzelne hat das Recht, einer Profiling-Maßnahme nicht unterworfen zu werden, die rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Darunter fallen z.B. Maßnahmen wie die automatische Ablehnung eines Online-Kreditantrages oder Online-Einstellungsverfahrens ohne jegliches menschliche Eingreifen.

Für ein zulässiges Profiling sieht die DSGVO Ausnahmen vor. Zulässig ist, wenn der Betroffene einwilligt, ein Gesetz dies ausdrücklich genehmigt oder das Profiling für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist.

VERANSTALTUNGEN

Neues zur Arbeitnehmerüberlassung

Dienstag, 22.08.2017, 09.00 - 13.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referenten: Dr. jur. Martin Dreyer und Clemens von Kleinsorgen, Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V., Hans Karmann, Arbeitgeberservice, Agentur für Arbeit Saarland

Anmeldungen bis **21.08.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Das neue Insolvenzanfechtungsrecht

Mittwoch, 30.08.2017, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Dr. Michael Bach, Rechtsanwälte Heimes & Müller, Saarbrücken

Anmeldungen bis **29.08.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Haben wir eine Wahl? - Demokratie heute

Dienstag, 20.09.2017, 19.00 - 20.30 Uhr, Veranstalter: Saarbrücker Rechtsforum e.V., Raum 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Dr. Reinhard Müller; FAZ

Anmeldungen bis **19.09.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Krankheitsbedingte Kündigung

Dienstag, 07.11.2017, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken

Anmeldungen bis **06.11.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de